
Das Indigenatrecht Im Wiener Frieden (German Edition)

Matzen Henning

Title: Das Indigenatrecht Im Wiener Frieden (German Edition)

Author: Matzen Henning

This is an exact replica of a book. The book reprint was manually improved by a team of professionals, as opposed to automatic/OCR processes used by some companies. However, the book may still have imperfections such as missing pages, poor pictures, errant marks, etc. that were a part of the original text. We appreciate your understanding of the imperfections which can not be improved, and hope you will enjoy reading this book.



UNIVERSITY OF MICHIGAN

Überreicht vom Verfasser.

DAS INDIGENATRECHT
IM
WIENER FRIEDEN

WIDERLEGUNG DER SCHRIFT

DES

HERRN OBERLANDESGERICHTSRATS DR. OTTO BRANDT

IN KIEL

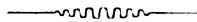
VON

HENNING MATZEN

DR. JUR.

PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT KOPENHAGEN,

MITGLIED DES STÄNDIGEN SCHIEDSGERICHTS IN HAAG



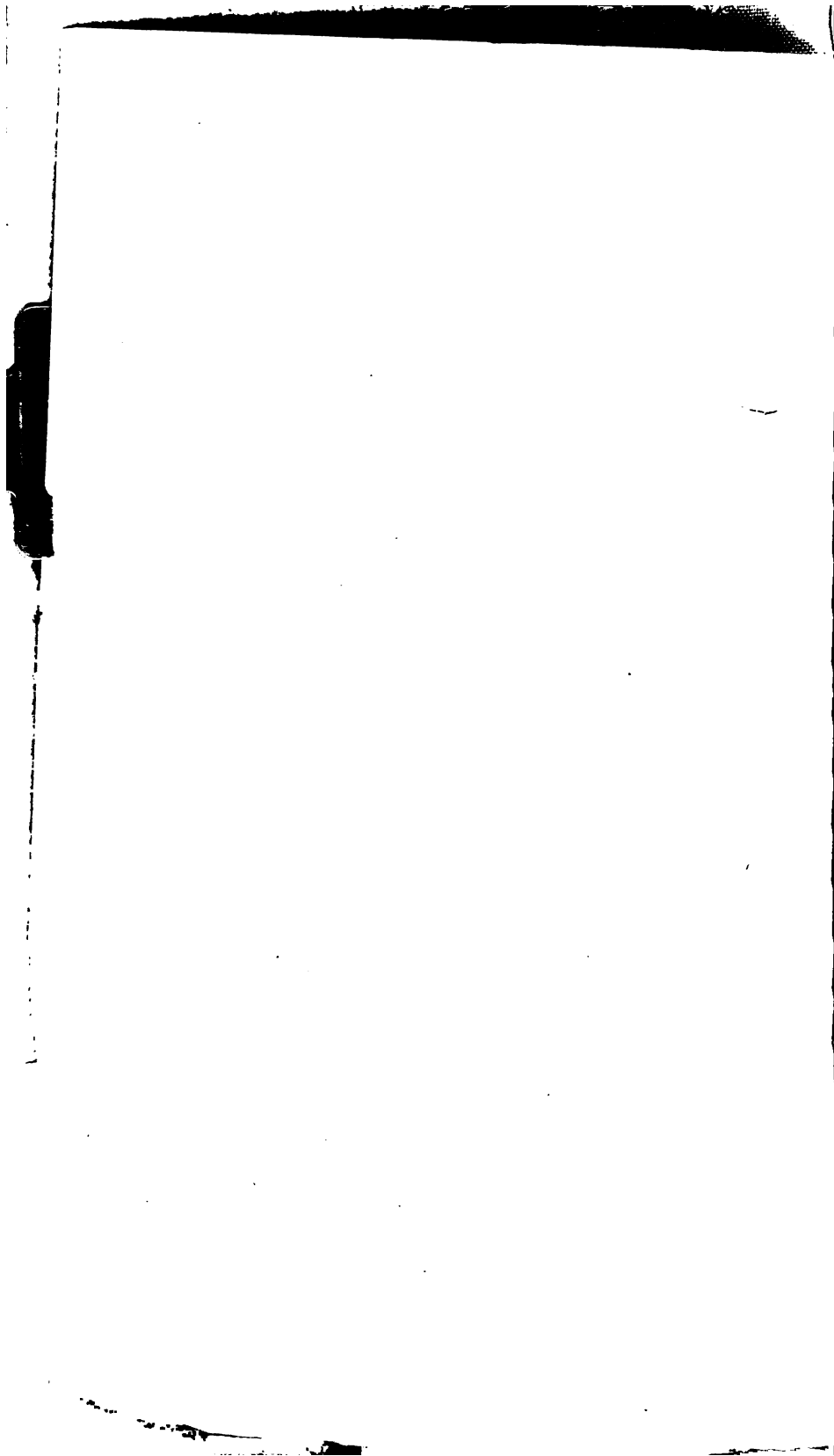
KOPENHAGEN

G. E. C. GADS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

UNIVERSITÄTSBUCHDRUCKEREI J. H. SCHULTZ

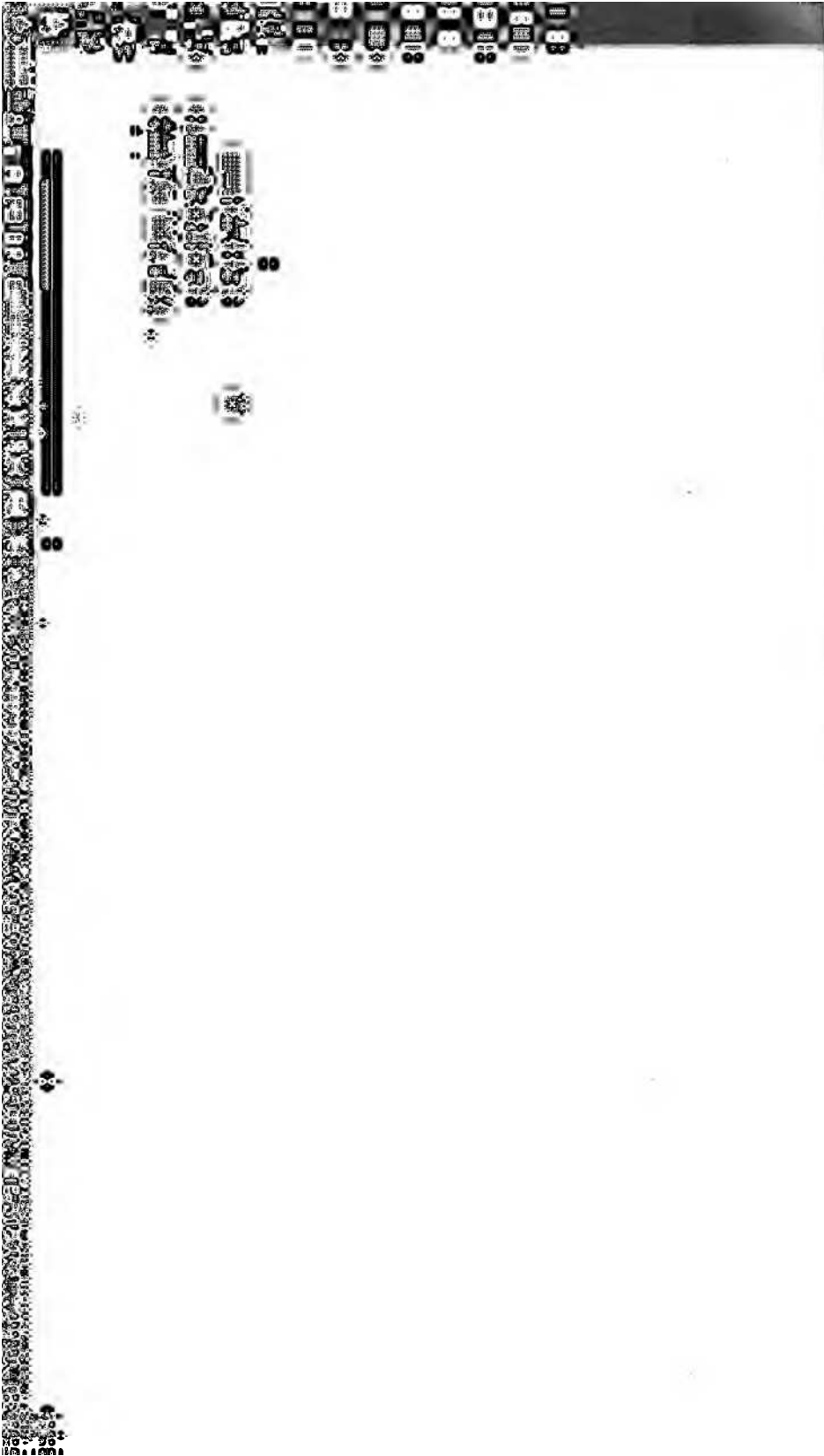
1906

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES



UNIVERSITY OF MICHIGAN

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES



Einleitung.

In einer vom Kieler Ortsausschusse überreichten Festgabe „Zum XXVIII. Deutschen Juristentage“, Berlin 1906, Verlag von Franz Vahlen, W. 8, Mohrenstrasse 13/14, hat Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto Brandt in Kiel, S. 184—256 eine „Das Indigenat im Wiener Frieden. Ein Beitrag zur Optantenfrage“ betitelte Abhandlung veröffentlicht. Diese Abhandlung erörtert besonders die Frage nach der Auslegung des 5ten Absatzes im Art. 19 des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864, der im französischen Urtexte folgendermassen lautet:

„Le droit d'indigénat, tant dans le Royaume de Danemarck que dans les Duchés, est conservé à tous les individus qui le possèdent à l'époque de l'échange des ratifications du présent traite“,

und sucht die in meinem Buche „Die nordschleswigsche Optantenfrage. Kopenhagen, Gyldendal'sche Buchhandlung 1904“,¹⁾ S. 8—64 behauptete Auffassung dieses Absatzes besonders hinsichtlich der Bedeutung des in der dänischen Übersetzung des Urtextes durch „Indfødsret“, in deutscher Übersetzung durch „Indigenatrecht“ wiedergegebenen Ausdrucks „le droit d'indigénat“ zu widerlegen. Da ich in meinem Buche, S. 10 die vom Oberlandesgericht Kiel in

¹⁾ Französische Übersetzung in „Manuel historique de la question du Slesvig“. Copenhague MCMVI. Pag. 187—295.

4
tete Auslegung des er-
so ist es nicht zu ver-
selben hohen Gerichtes,
en Urteile mit unter-
anken getreten ist; und
buches zwei Jahre ver-
easser seine Abhandlung
annehmen, dass er zu
Gelehrsamkeit gesame-
e Abhandlung Bestätig-
Hauptaufgabe der Ab-
sierten Urteile und die
ung der Worte le droit
Art. 19 des Friedens-
misslungen, was ich im
erde.

age.
der Herr Verfasser und
ze, über die sich früher
e verschiedene Ansichten
herrschen.
er Äusserung des Herrn
dem Wortlaute des 5ten
vertrages vom 30. Okto-
nt sowohl in den Herzog-
allen Personen gewahrt
das Indigenatrecht in der
das Indigenatrecht in den

Herzogtümern steht daher auch denjenigen Eingeborenen in diesen zu, die der erwähnten Bedingung, am 16. November 1864 im Besitze des Indigenatrechtes in der dänischen Monarchie gewesen zu sein, genügen, und die nach Massgabe der vorausgehenden Bestimmungen des Art. 19 dänische Untertanschaft gewählt haben.

In meinem Buche habe ich S. 47 (vergl. 49) erwähnt, wie dagegen die preussische Regierung der dänischen gegenüber gelegentlich die Anschauung vertreten hat, dass die Wahl der Untertanschaft und die Wahl des Indigenates gleichdeutig seien, und verschiedene preussische Zeitungen, wie die „Kölnische Zeitung“ und andere, haben in Artikeln, in denen sie mein Buch erwähnten, dieselbe Auffassung behauptet, nach der das Indigenatrecht in den Herzogtümern dem 5ten Absatze des Art. 19 zufolge nicht den betreffenden Eingeborenen aus den Herzogtümern zustehe, die dänische Untertanschaft gewählt haben. Diese handgreiflich unrichtige Ansicht teilt also der Herr Verfasser glücklicherweise nicht, und ich stelle daher zunächst die wichtige Tatsache fest, dass wir darin übereinstimmen, dass das Indigenatrecht dem 5ten Absatze des Art. 19 zufolge auch denjenigen Eingeborenen in den Herzogtümern zusteht, die dänische Untertanschaft gewählt haben.

Ferner sind wir nach einer Äusserung des Herrn Verfassers S. 187 darüber einig, dass das Indigenatrecht im 5ten Absatze des Art. 19 als dasjenige Indigenatrecht verstanden werden muss, das dem beim Friedensschlusse im Königreiche und in den Herzogtümern geltenden Rechte zufolge bestand.

Der Herr Verfasser hebt nämlich an der erwähnten Stelle seiner Abhandlung ausdrücklich hervor, dass ich in meinem Buche S. 9 einer auf preussischer Seite laut gewordenen

Äusserung gegenüber mit Recht den angeführten Satz betont habe.

Endlich hebe ich noch folgendes hervor: Wenn der Herr Verfasser ausdrücklich erklärt, „dass der Art. 19 von dem Indigenatrecht des beim Friedensschluss in Dänemark und den Herzogtümern geltenden Rechtes handelt“, so kann ich nichts anderes einsehen, als dass wir auch darin übereinstimmen, dass der Ausdruck Indigenatrecht im Art. 19 in der allgemeinen Bedeutung gebraucht ist, die das Wort in dem gleichzeitig in der dänischen Monarchie geltenden Staatsrechte hat, und dass er im 5ten Absatze des Art. 19 nicht in einer von der allgemeinen abweichenden besonderen Bedeutung gebraucht ist.

Also sind wir darüber einig, dass das zur Zeit des Friedensschlusses den Eingeborenen der dänischen Monarchie zustehende Indigenatrecht, dieses Wort in seiner im damaligen dänischen Staatsrechte geltenden allgemeinen Bedeutung genommen, eben dasjenige ist, in dessen Besitze alle Eingeborenen der Herzogtümer, auch diejenigen, die dänische Untertanschaft gewählt haben, dem 5ten Absatze im Art. 19 des Friedensvertrages zufolge ebenda verbleiben sollen.

Hiermit hört aber auch die Einigkeit auf, und der Streit beginnt, wenn die Frage gestellt wird: Was ist dem 1864 in der dänischen Monarchie geltenden Staatsrechte gemäss unter Indigenatrecht zu verstehen? Ich werde hier auf Grundlage der Abhandlung des Herrn Verfassers und meiner eigenen Schrift in Kürze die einander widerstreitenden Auffassungen darlegen.

Nach dänischer Auffassung ist Indigenatrecht, dem zur Zeit des Friedensschlusses in der dänischen Monarchie geltenden Staatsrechte zufolge, die Bezeichnung der den Eingeborenen und den ihnen rechtlich gleichgestellten

Personen als solchen zustehenden Rechtsstellung, die im allgemeinen dem deutschen Ausdrucke Staatsangehörigkeit entspricht. Infolge dessen ist dann der Eingeborene als solcher sowohl Untertan als auch Staatsbürger. Während nun aber diese Ausdrücke, Staatsangehöriger, Untertan und Staatsbürger, im deutschen Rechte überall gleichdeutig sind (vergl. den Herrn Verfasser S. 190) und nur denselben rechtlichen Begriff, Staatsangehörigkeit, von verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich der Pflichtseite: dem Untertanenverhältnisse, und der Rechtsseite: dem Staatsbürgerverhältnisse, aus bezeichnen, hat das in der dänischen Monarchie seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts entwickelte und 1864 geltende Staatsrecht die alleinstehende Eigentümlichkeit an sich, dass die Untertanschaft der Eingeborenen nebst den daran geknüpften Rechtswirkungen durch eine königliche Resolution aufgehoben werden konnte, während jedoch die Eingeborenheit selbst nebst den daran geknüpften, nicht von der Untertanschaft abhängigen Rechtswirkungen, also namentlich dem Staatsbürgerrechte, bestehen blieb. Eine solche Sonderung ist nun eben in Übereinstimmung mit dem in der damaligen dänischen Monarchie entwickelten Rechtszustande im Art. 19 des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 erfolgt, indem den eingeborenen Untertanen der dänischen Monarchie, sowohl des Königreiches als auch der Herzogtümer, das Anrecht verliehen worden ist, unter gewissen näheren Bedingungen ihre Untertanschaft entweder in den Herzogtümern oder im Königreiche zu wählen, während ohne Rücksicht auf diese Wahl das Eingeborenenrecht nebst den übrigen, nicht durch die Untertanschaft, sondern lediglich durch die Eingeborenheit bedungenen Rechten, darunter namentlich dem Rechte: im Lande zu sein und zu verbleiben und nach diesem

zurückzukehren, also dem eigentlichen Staatsbürgerrechte, den vom Untertanenverhältnisse in dem einen oder dem anderen Lande durch die Option gelösten Eingeborenen sowohl im Königreiche als auch in den Herzogtümern fort-dauernd zusteht. Daher haben diejenigen Eingeborenen der Herzogtümer, die dänische Untertanschaft optiert haben, kraft des Vorbehaltes im 5ten Abzätze des Art. 19 fort-dauernd ein Staatsbürgerrecht in den Herzogtümern, vermöge dessen sie aus diesen nicht ausgewiesen werden können, und daher ist es dieser Ansicht nach ein grober Vertragsbruch, wenn preussische Behörden Eingeborene der Herzogtümer, die dänische Untertanschaft gewählt haben, wieder und wieder des Landes verwiesen, und preussische Gerichte, wie das Oberlandesgericht Kiel, diese Behandlung wieder und wieder gut geheissen haben.

Dagegen behauptet der Herr Verfasser, dass es, soviel zu ersehen, bisher nicht bezweifelt worden sei, dass der Begriff des Indigenatrechtes, wo vom dänischen Indigenatrechte die Rede sei, zunächst ausschliesslich der Verordnung vom 15. Januar 1776 entnommen werden müsse, und dass dann nur noch zu prüfen sei, ob und inwiefern diese Verordnung durch spätere Rechtssätze ergänzt oder verändert worden ist. Wenn die vom Verfasser gelieferte geschichtliche Darlegung der Entwicklung des Indigenatrechts-Begriffes im deutschen Rechte (vergl. den Herrn Verfasser S. 199—231) ein sicheres Ergebnis geliefert habe, so sei es, dass das jus indigenatus als Recht im allgemeinen mit dem ganz bestimmten Inhalte verstanden worden sei: das Recht auf die Ämter und Stifter. Dieses Recht habe die Verordnung von 1776 erschöpfend regeln wollen, das sei „das Indigenatrecht“, wie es in der Überschrift der Verordnung heisse (vergl. den Herrn Verfasser,